

# Integriertes

# Notversorgungskonzept:

# Standards ordnungsrechtlicher Unterbringung und Notversorgung



Werena Rosenke

BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

[Info@bagw.de](mailto:Info@bagw.de)

[www.bagw.de](http://www.bagw.de)

werenarosenke@bagw.de



- ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*** Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes
- ***Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*** Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

Entsprechend die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union:**

*Artikel 1* Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

*Artikel 2 (1)* Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

*Artikel 3 (1)* Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

# Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte



## **Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

## **Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

# Definition Notversorgung



Notversorgung ist die menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung.



- Notversorgung umfasst ein Netz niedrigschwelliger Hilfen zur Daseinsvorsorge mit dem zentralen Element der Unterbringung
- Jede Kommune muss ein Integriertes Notversorgungskonzept entwickeln
- Die Notversorgung kann aufgrund ihrer Funktion und ihres Charakters als Mindestversorgung nur eine Übergangsversorgung sein

# Integriertes Notversorgungskonzept



1. die **ordnungsrechtliche Unterbringung** als Kern der Notversorgung und als gesetzliche Verpflichtung der Kommunen
2. **Angebote, die Nahrung, Kleidung und gesundheitliche Grundversorgung sicher gewährleisten**
3. Sicherstellung des **niedrigschwelligen Zugangs** zur Notversorgung
4. Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch **beratende Angebote** von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und / oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen
5. spezielle **Winternotprogramme**, um den Kältetod von Wohnungslosen zu verhindern
6. die **Kooperation** zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
7. die Sicherstellung der **Finanzierung**

# Grundsätze einer integrierten Notversorgungsplanung



- kooperative Planung freier und öffentlicher Träger
- Beteiligung von BetroffenenvertreterInnen an der Planung
- integrierte Notversorgungsplanung für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
- Transparenz der Hilfeangebote und der Standards der Hilfeerbringung

# Kooperation Freie Träger der WLH und Kommune



- persönliche Hilfen erleichtern Zugang zu eigenem Wohnraum und verkürzen die Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung
- ggf. weitergehender Hilfebedarf wird erkannt, so dass Betroffene Zugang zu den Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu anderen geeigneten Hilfeangeboten erhalten
- somatische oder psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten werden früher erkannt und behandelt
- Zugang zu (lebensrettenden) Maßnahmen des Kälteschutzes wird erleichtert bzw. erst ermöglicht

# Aufgaben der WLH im Rahmen eines Integrierten Notversorgungskonzeptes



- aufsuchende Hilfen (Streetwork) damit wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben, Zugang zu Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung und Unterkunft erhalten
- (aufsuchende) sozialpädagogische Hilfen, parallel zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, um den Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu halten, z. B.: Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, Vermittlung an weiterführende bedarfsgerechte Hilfen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Anmietung von Wohnraum und Umzug
- die Belegungssteuerung der ordnungsrechtlichen Unterkünfte
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen und privaten Vermietern, denen sich Wohnungslosenhilfe als verlässlicher Partner bei der Sicherstellung der erforderlichen Hilfen zur Reintegration in Wohnraum anbietet

# Unser Ziel



- Ende der Unterbringung Wohnungsloser in Asylen, Schlichtwohnungen, Obdachlosensiedlungen
- alle Gesetze zur Prävention von Wohnungsverlusten müssen ausgeschöpft werden
- effektive Maßnahmen zum Erhalt des Wohnraums entwickeln